

für ein friedliches und gutnachbarliches Zusammenleben beider Völker zu schaffen,

geleitet von dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen in Anlehnung an das die Grenze an der Oder und Lausitzer Neiße festlegende Potsdamer Abkommen zu stabilisieren und zu festigen,

in Durchführung der Bestimmungen der Warschauer Deklarationen der Delegation der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen vom 6. Juni 1950,

in Anerkennung, daß die festgelegte und bestehende Grenze die unantastbare Friedens- und Freundschaftsgrenze ist, die die beiden Völker nicht trennt, sondern einigt — haben beschlossen, das vorliegende Abkommen abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

Herrn Otto Grotewohl, Ministerpräsidenten

Herrn Georg Dertinger, Minister für auswärtige

I Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Polen

Herrn Josef Cyrankiewicz, Ministerpräsidenten

Herrn Stefan Wierblowski,

Leiter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1

Die Hohen Vertragsschließenden Parteien stellen übereinstimmend fest, daß die festgelegte und bestehende Grenze, die von der Ostsee entlang die Linie westlich von der Ortschaft Swino-ujscie und von dort entlang den Fluß Oder bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, die Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen bildet.

Artikel 2

Die laut vorliegendem Abkommen markierte deutsch-polnische Staatsgrenze grenzt in vertikaler Linie auch den Luft- und Seeraum sowie das Innere der Erde ab.

Artikel 3

Zwecks Markierung im Terrain der im Artikel 1 genannten deutsch-polnischen Staatsgrenze berufen die Hohen Vertragsschließenden Parteien eine gemischte deutsch-polnische Kommission mit dem Sitz in Warszawa.

Diese Kommission besteht aus acht Mitgliedern, von denen vier von der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und vier von der Regierung der Republik Polen ernannt werden.

Artikel 4

Zwecks Aufnahme der in Artikel 3 bestimmten Tätigkeit wird die gemischte deutsch-polnische Kommission spätestens bis zum 31. August 1950 zusammentreten.

Artikel 5

Nach Durchführung der Markierung der Staatsgrenze im Terrain werden die Hohen Vertragsschließenden Parteien einen Akt über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen abschließen.

Artikel 6

In Ausführung der Markierung der deutsch-polnischen Staatsgrenze werden die Hohen Vertragsschließenden Parteien Vereinbarungen betreffs der Grenzübergänge, des lokalen Grenzverkehrs sowie der Schifffahrt auf den Grenzgewässern abschließen.

Diese Vereinbarungen werden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des in Artikel 5 genannten Aktes über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen abgeschlossen werden.

Artikel 7

Das vorliegende Abkommen unterliegt einer Ratifikation, die in möglichst kürzester Frist stattfinden soll. Das Abkommen tritt in Kraft mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Artikel 8

Ausgefertigt am 6. Juli 1950 in Zgorzelec in zwei Urschriften, beide in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Wortlaute die gleiche Gültigkeit haben.

In Vollmacht

des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik

gez. O. Grotewohl

gez. Georg Dertinger

In Vollmacht

des Präsidenten der Republik Polen

gez. Cyrankiewicz

gez. Stefan Wierblowski

Berlin, den 15. Juli 1950

gez. O. Grotewohl

Ministerpräsident

Behandelt: 18. Sitzung (9. August 1950)

Beschluß: betätigt

Drucksache Nr.105

Antrag

zum mündlichen Bericht des

Haushalts- und Finanzausschusses über die Beratung der

Haushaltsrechnung

der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1949

(1. April bis 31. Dezember 1949).

Der Minister der Finanzen hat der Provisorischen Volkskammer gemäß Artikel 122 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik die in der Anlage beigefügte Haushaltsrechnung der Deutschen Demokratischen Republik für das Rechnungsjahr 1949 überreicht.

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat die Haushaltsrechnung geprüft und beantragt, die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird für das Rechnungsjahr 1949 (1. April bis 31. Dezember 1949) Entlastung erteilt.

Anlage

Berichterstatter: Abg. Lohagen

Berlin, den 8. August 1950

gez.: Lohagen,

Vorsitzender des

Haushalts- und Finanzausschusses

Behandelt: 18. Sitzung (9. August 1950)

Beschluß: angenommen